



## **SITZUNGSVORLAGE**

---

**SG 13**

**Tagesordnungspunkt: 2**

**Abfallwirtschaft;  
Möglichkeiten einer Härtefallregelung für die Hausmüllgebühren ab  
dem Jahr 2011**

**Anlage(n):**

**Sitzung des Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am  
22.11.2010**

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Stephanie Mordek

Zi.Nr.: 130

Tel. 08122/58-1299  
stephanie.mordek@lra-  
ed.de

Erding, 22.10.2010  
Az.:

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

## **Vorlagebericht:**

In der Kreistagssitzung vom 18.10.2010 wurde u.a. von Frau Kreisrätin Dieckmann angefragt, ob bei den neukalkulierten Hausmüllgebühren für den Zeitraum 2011 bis 2013 finanzielle Unterstützungen für große bzw. kinderreiche Familien möglich sind.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

### **1. Eine finanzielle Unterstützung von Seiten der Abfallwirtschaft ist auf Grund entgegenstehender Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht möglich**

Für die Gebührenbemessung sind im Allgemeinen die gebührenfähigen Kosten zu ermitteln und ein Kalkulationszeitraum festzulegen. Der Gebührenmaßstab ist zwar im KAG nicht vorgegeben, er ist aber vom Satzungsgeber nach den üblichen abgabenrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen.

Gemäß Art. 8 Abs. 4, 1. HS KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß der Benutzung zu bemessen (Leistungsproportionalität). Neben der Leistungsproportionalität stellen das Äquivalenzprinzip als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und das Kostendeckungsprinzip die wichtigsten Grundsätze der Gebührenbemessung dar.

Bei der Bemessung der Gebühren und der Gebührenkalkulation ist eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise entscheidend. Gemäß Art. 8 Abs. 4, 2. HS KAG können bei der Gebührenbemessung sonstige Merkmale zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.

Sonstige Belange können zwar grundsätzlich auch soziale Gesichtspunkte (z. B. Einkommenshöhe, Kinderanzahl usw.) sein, doch kommt eine solche Staffelung nur dort in Betracht, wo die Gebühr der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips dienen soll (z. B. Kindergärten), BayVGH vom 03.02.1984, BayVBl. 1984, S. 340, GK 1984, Rn. 208.

Bei anderen, insbesondere kostenrechnend betriebenen Einrichtungen wie der kommunalen Abfallwirtschaft ist die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte nicht vorgesehen (KommAbgabenRBay 33.AL, Feb. 2006).

Gebührenerlässe bzw. –reduzierungen für große Familien sind daher nach dem KAG für eine abfallwirtschaftliche Satzung nicht möglich. Durch das SG 13 können den betroffenen Familien allein eventuelle Stundungsanträge gewährt werden.

### **2. Mögliche Kriterien und ihre Schwierigkeiten**

Aus diesem Grund können nur Fördermöglichkeiten außerhalb der Abfallwirtschaft gefunden werden. Diese sollten dann jedoch nicht nur großen Familien zur Verfügung stehen, sondern auch dem 1- und 2- Personenhaushalt, der ja noch eine höhere Steigerung erfährt, Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG.

Bemessungsgrundlage sollte dabei das Einkommen sein; denn große / kinderreiche Familien sind nicht allein auf Grund ihrer Kinderanzahl finanziell bedürftig.

Schwierig ist insbesondere, Kriterien für die Höhe und Dauer des Gebührenerlasses zu bestimmen (Welche Basis soll der finanziellen Unterstützung beim

nächsten Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt werden? Schließlich hat kein Bürger Anspruch auf lebenslang konstante Gebühren).



**LANDKREIS**  
**ERDING**

### **3. Betroffene Haushalte im Landkreis**

Betroffen von einer Gebührenerhöhung von 1,50 € bzw. 2,10 € mtl. sind nach derzeitigem Stand im Landkreis 510 8-Personenhaushalte und 182 10-Personenhaushalte. Aus der der Verwaltung zur Verfügung stehenden Statistik kann jedoch nicht die konkrete Zusammensetzung der Haushalte eruiert werden, d.h. es muss sich nicht zwingend bei allen 8- bzw. 10- Personenhaushalten um nur ein Elternpaar mit der entsprechenden Kinderanzahl handeln, sondern es können beispielsweise auch Nachbarzusammenschlüsse enthalten sein.

### **4. Finanzieller Ausgleich im Rahmen des ALG II und der Sozialhilfe**

Die unter Ziffer 2 angesprochenen Fördermöglichkeiten für bedürftige Familien und Bürger werden jedoch im Rahmen des ALG II bzw. der Sozialhilfe erfüllt. Denn dort erfahren die Bürger einen vollständigen finanziellen Ausgleich. Die Hausmüllgebühren stellen einen Teil der Unterkunftskosten dar, die vom Landkreis 1:1 übernommen werden, sei es nun für Mietwohnungen oder für Eigenheimbesitzer, welchen die Betriebskosten erstattet werden.

Eine Mehrbelastung für den bedürftigen und einkommensschwachen Bürger ist daher ausgeschlossen.

### **5. Fazit**

Nach derzeitiger Lage sind keine direkten finanziellen Unterstützungen für große Familien möglich. Sozialbedürftige und einkommensschwache Familien erhalten jedoch für die erhöhten Gebühren sehr wohl einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

Unterstützungen für Familien und Bürger mit durchschnittlichen Einkommen beispielsweise durch Schaffung eines neuen „Fördertopfes“ im Landkreishaushalt sind aus Sicht der Kämmerei nicht umsetzbar.